



RV-Drucksache Nr. XI-14/1

Planungsausschuss	08.07.2025	nicht öffentlich
Verbandsversammlung	22.07.2025	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

- Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien, Teilregionalplan Solarenergie:**
- Synopse der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2024
 - Teilregionalplan Solarenergie 2025 Satzung (Entwurf) einschließlich Umweltbericht

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 LplG eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf 2024 des Teilregionalplans Solarenergie einschließlich Umweltbericht entsprechend den Vorschlägen in Spalte 3 der Synopse (**Anlage 1 zur RV-Drucksache Nr. XI-14/1**).
2. Die Verbandsversammlung beschließt den Teilregionalplan Solarenergie 2025 (Textteil, Raumnutzungskarte) (**Anlage 2a und 2b zur RV-Drucksache Nr. XI-14/1**) sowie den Umweltbericht (**Anlage 5 zur RV-Drucksache Nr. XI-14/1**). Redaktionelle Änderungen können noch vorgenommen werden.
3. Die Verbandsversammlung beschließt den Teilregionalplan Solarenergie 2025 als Satzung entsprechend **Anlage 4 zur RV-Drucksache Nr. XI-14/1**.
4. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, den als Satzung beschlossenen Teilregionalplans Solarenergie 2025 bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde gemäß § 13a Abs. 2 Landesplanungsgesetz anzuzeigen.

Sachdarstellung/Begründung:

Rechtlicher Rahmen und Vorgang

Der Regionalverband Neckar-Alb hat den gesetzlichen Auftrag, Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regionalplan festzulegen. Der rechtliche Rahmen dafür und auch der Vorgang bis zum Abschluss der ersten Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 und § 13a Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) sind in der **RV-Drucksache Nr. XI-13** dargestellt.

Die einzelnen Schritte des Vorgangs bis heute sind wie folgt:

- Einleitung des Verfahrens, Juli 2022 (RV-Drucksache Nr. X-65)

- Information über die gesetzlichen und planerischen Rahmenbedingungen, November 2022 (RV-Drucksachen Nr. X-65/1 und Nr. X-65/2)
- Suchraumkarte Solarenergie, März 2023 (RV-Drucksache Nr. X-65/3)
- Beauftragung zur Durchführung der Umweltprüfungen, März 2023 (RV-Drucksache Nr. X-65/4)
- Ergebnisse der informellen Beteiligung und Sachstandsbericht, Juli 2023 (RV-Drucksache Nr. X-65/5)
- Teilregionalplan Solarenergie Entwurf 2023, Dezember 2023 (RV-Drucksache Nr. X-65/6S)
- Synopse zum Teilregionalplan Solarenergie Entwurf 2023, Februar 2025 (RV-Drucksache Nr. XI-13)
- Teilregionalplan Solarenergie Entwurf 2024, Februar 2025 (RV-Drucksache Nr. XI-14)

Mit der **RV-Drucksache Nr. XI-14** hat die Verbandsversammlung am 04.02.2025 den Entwurf 2024 des Teilregionalplans Solarenergie beschlossen. Im Entwurf 2024 des Teilregionalplans Solarenergie waren 79 Freiflächen-Photovoltaikgebiete (FFPV-Gebiete) mit insgesamt 1.032,6 ha aufgenommen, davon 35 Gebiete mit 404,0 ha als Vorranggebiet und 44 Gebiete mit 628,6 ha als Vorbehaltsgebiet. Zudem enthielt dieser Entwurf eine moderate weitere Öffnung des Freiraums für Freiflächen-Solaranlagen gegenüber der 4. Regionalplanänderung.

Mit RV-Drucksache Nr. XI-14 erging zudem der Auftrag an die Verbandsverwaltung zur Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens. Die Träger öffentlicher Belange hatten Möglichkeit zur Stellungnahme im Zeitraum vom 21.02.2025 bis 21.05.2025, die Öffentlichkeit im Zeitraum vom 21.02.2025 bis 21.03.2025.

Mit der nun vorliegenden **RV-Drucksache Nr. XI-14/1** einschließlich Anlage liegt die Synopse zur zweiten Beteiligung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen mit Vorschlägen für deren Behandlung vor.

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen und daraus resultierende Änderungen

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Solarenergie, Entwurf 2024, gingen insgesamt 101 Stellungnahmen ein, davon 98 von Trägern öffentlicher Belange und zwei von Privatpersonen.

Die Stellungnahmen sind in der Synopse (**Anlage 1 zur RV-Drucksache Nr. XI-14/1**) aufgelistet. Die Absender sind jeweils in Spalte 1 vermerkt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Namen von Privatpersonen in den Stellungnahmen anonymisiert. Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken sind in Spalte 2 dokumentiert, auch hier sind datenschutzrechtlich relevante Angaben und nicht relevante Hinweise ausgeblendet. In Spalte 3 sind die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung aufgeführt. Zur Übersicht sind im Folgenden die wichtigsten Inhalte der Synopse zusammengestellt:

Neben Hinweisen, Bedenken und Anregungen war vielfach Zustimmung zum Teilregionalplan Solarenergie, den dort festgelegten Plansätzen und FFPV-Gebieten festzustellen. Diese sollen zur Kenntnis genommen werden. In Folge der Stellungnahmen haben sich folgende Änderungen ergeben:

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat Anmerkungen zu einzelnen Plan-sätzen und Begründungen. Es weist ausdrücklich darauf hin, dass diese redaktioneller Art sind und damit keine erneute Beteiligung nach sich ziehen. Den Hinweisen des Ministeriums soll gefolgt werden.

- In PS 3.2.1 Z (11) und PS 3.4 Z (12) soll die Nachweispflicht gestrichen und die Begründung entsprechend angepasst werden.
- In der Begründung zu PS 3.5.2 Z (2) soll die Abwägung ausführlicher dargelegt werden.
- Bei PS 4.2.4.3 Z (5) und PS 4.2.4.3 G (7) sei die bisherige Formulierung ergänzungsbedürftig. Sie sollte um den Zusatz ergänzt werden, dass es um maßstabsbedingt kleinflächige, vom Kriterienkatalog nicht erfasste Bereiche geht, die aber selbstverständlich weiterhin den ihnen zukommenden Schutz genießen, was auf der nachgelagerten Ebene zu beachten ist.

Das Ministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie die Referate 44 und 45 der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen beim Regierungspräsidium Tübingen weisen auf Belange der Straßeninfrastruktur und der Schieneninfrastruktur hin, wobei das Regierungspräsidium näher auf einzelne Betroffenheiten eingeht. Gefordert wird dabei eine Änderung der als Vorranggebiet festgelegten Freiflächen-PV-Gebiete Mo01 (Mössingen), Do01 (Dotternhausen), Tu01 (Tübingen) in ein Vorbehaltsgebiet, da ansonsten im Randbereich geplanter Straßenbaumaßnahmen Ziele der Raumordnung den Vorhaben entgegenstehen würden.

Bei Gebiet Tu01 (Tübingen) wird aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit der Straßenumgehungsplanung mit Schindhauttunnel (Planfeststellung) dem Antrag gefolgt, bei den übrigen jedoch aufgrund der planerischen Unschärfe der Darstellung in der Raumnutzungskarte nicht.

Die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen kann der Abwägung aus dem 1. Beteiligungsverfahren weitgehend folgen, weist jedoch beim Freiflächen-PV-Gebiet Tu01 (Tübingen) auf die unmittelbare Betroffenheit der Straßenumgehungsplanung mit Schindhaustunnel. Vorgeschlagen wird die Änderung von einem Vorranggebiet in ein Vorbehaltsgebiet. Dem soll gefolgt werden.

Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart bittet um Berücksichtigung von Bodendenkmälern und eines bedeutsamen Kultur- und Baudenkmals in der Begründung und den Steckbriefen der neu hinzugekommenen Gebiete im Umweltbericht. Dies soll übernommen werden.

Von verschiedener Seite (Behörden, Verbände) gab es Hinweise zum Vorkommen streng geschützter Arten innerhalb und in der Nachbarschaft von Freiflächen-PV-Gebieten. Die Hinweise wurden geprüft und ggf. in den Umweltbericht aufgenommen.

Die Behandlung in der Synopse führt zu keinen Änderungen in der Gebietskulisse der Freiflächen-PV-Gebiete. Die einzige Veränderung ist die Änderung des Gebietes Tu01 von einem Vorranggebiet in ein Vorbehaltsgebiet.

Inhalte des Teilregionalplans Solarenergie 2025 und des Umweltberichts

Mit dem Teilregionalplan Solarenergie werden

- Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Vorranggebiet) und
- Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Vorbehaltsgebiet)

festgelegt.

Zudem wird im Hinblick auf die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) der Freiraumschutz im Regionalplan für die Regionale Grünzüge, Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Gebiete für Landwirtschaft, Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen angepasst.

Die Inhalte des Teilregionalplans Solarenergie sind in **RV-Drucksache Nr. XI-14** zusammenfassend beschrieben.

Änderungen zum Entwurf 2024

Gegenüber dem Entwurf 2024 wurden in den textlichen Festlegungen der Plansätze nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

- PS 3.4 Z (12): Nachweisführung ersetzt durch Verträglichkeit mit fachrechtlichen Vorgaben des Wasserrechts;
- PS 4.2.4.3 Z (5): Klärung, dass der Ausschluss kleinflächiger Biotopie usw. maßstabsbedingt ist.

Bei den FFPV-Gebieten wird lediglich das Gebiet Tu01 (Tübingen-Lustnau) von einem Vorranggebiet in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Mit einem Vorranggebiet würde ein Ziel der Raumordnung der Planfeststellung der Ortsumfahrung Tübingen im Bereich Schindhau entgegenstehen.

Somit sind im Teilregionalplan Solarenergie 2025 395,2 ha als Vorranggebiet und 637,4 ha als Vorbehaltsgebiet für FFPV-Anlagen festgelegt. Insgesamt sind es 78 FFPV-Gebiete mit zusammen 1.032,6 ha Fläche. Das sind 0,4 %, gemessen an der Gesamtfläche der Region. Damit ist der Mindestflächenbeitrag gem. § 21 KlimaG BW für Freiflächenphotovoltaik von 0,2 % überschritten.

Die im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten Hinweise zu bislang nicht berücksichtigten Umweltbelangen wurden in den Umweltbericht übernommen; bei Betroffenheiten wurde eine erneute Bewertung durchgeführt. In der Gesamtbewertung ergaben sich keine Unterschiede. Nach der Gesamtbewertung sind

- 40 Gebiete besonders geeignet,
- 13 Gebiete ohne erhebliche negative Auswirkungen,
- 23 Gebiete mit erheblichen negativen Auswirkungen,
- 2 Gebiete mit besonders erheblichen negativen Auswirkungen.

Bei den beiden letztgenannten Gruppen bleibt durch mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen der rechtliche Rahmen für eine Umsetzung von FFPV-Anlagen gewahrt.

Weiteres Vorgehen

Nach Beschluss der Verbandsversammlung des Teilregionalplans Solarenergie 2025 als Satzung einschließlich Umweltbericht wird dieser mit den erforderlichen Unterlagen der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zugesendet. Es gilt das Anzeigeverfahren gemäß § 13a Abs. 2 LplG. Wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat, macht der Regionalverband die Anzeige öffentlich bekannt. Damit tritt dann der Teilregionalplan Solarenergie in Kraft.

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Dr. Peter Seiffert
Leitender Planer

Anlagen:

Anlage 1: Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Solarenergie, Entwurf 2024
Anlage 2a: Teilregionalplan Solarenergie (Satzungsbeschluss Entwurf Juli 2025)
Anlage 2b: Raumnutzungskarte einschließlich Festlegungen Teilregionalplan Solarenergie (Satzungsbeschluss Entwurf Juli 2025) – Blatt West und Blatt Ost
Anlage 3: Teilregionalplan Solarenergie (Satzungsbeschluss Entwurf Juli 2025) im Änderungsmodus
Anlage 4: Satzung
Anlage 5: Umweltbericht zum Teilregionalplan Solarenergie 2025